

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 1</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

**Studienordnung (Satzung)**  
**für Studierende der geowissenschaftlichen Fächer**  
**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,**  
**Abschluss Diplom**

(Veröffentlichung vom 28. Juni 2002, NBl. MBWFK Schl.-H., S. 339)

**Satzung aufgehoben durch Aufhebungssatzung vom 29.11.07 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 113)**

Aufgrund des § 84 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Juli 2001 die folgende Studienordnung erlassen:

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden der Studiengänge Geologie-Paläontologie und Mineralogie absolvieren ein gemeinsames geowissenschaftliches Grundstudium, die Studierenden der Geophysik haben die Wahl zwischen dem geowissenschaftlichen Grundstudium und einem geophysikalischen Grundstudium. Durch das gemeinsame geowissenschaftliche Grundstudium sollen die Studierenden sich das Grundwissen und die methodischen Grundkenntnisse in den Hauptfächern Geologie-Paläontologie, Geophysik und Mineralogie und in den Nebenfächern Chemie, Mathematik, Physik aneignen. Je nach angestrebtem Hauptstudiengang können die genannten Fächer um Grundkenntnisse in Meereskunde, Theoretischer Physik oder Zoologie ergänzt werden. Durch das geophysikalische Grundstudium sollen die betroffenen Studierenden sich das Grundwissen und die methodischen Grundkenntnisse im Hauptfach Geophysik und den geowissenschaftlichen Fächern und in den Nebenfächern Experimentalphysik, Mathematik und Theoretische Physik aneignen.

(2) Durch das Hauptstudium in Geologie-Paläontologie, Geophysik oder Mineralogie sollen die Studierenden die Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit erlangen. Sie sollen sich insbesondere mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden des jeweiligen Faches vertraut machen und lernen, die Methoden selbst anzuwenden, die Erkenntnisse kritisch zu bewerten und darzustellen. Während des Hauptstudiums sollen die Studierenden an die Forschung herangeführt werden.

### § 2

#### Studienordnung und Studienplan

(1) Die Studieninhalte der oben genannten Studiengänge sind in fachliche Module unterteilt.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 2</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studienziel, den Inhalt und den zweckmäßigen Aufbau des Studiums.

(3) Die Studienordnung stellt durch Auswahl und Begrenzung der Studieninhalte sicher, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang.

(4) Der Studienplan stellt Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen dar.

(5) Der Studienplan ist nicht Bestandteil der Studienordnung. Er ist eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(6) Der Studienplan wird durch Aushang im Institut für Geowissenschaften bekannt gegeben.

### § 3

#### Gliederung und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium der Diplomstudiengänge Geologie-Paläontologie, Geophysik und Mineralogie gliedert sich in das Grundstudium (vier Semester) und in das jeweilige Hauptstudium einschließlich der Diplomprüfung (fünf Semester in der Geologie-Paläontologie und Mineralogie, sechs Semester in der Geophysik).

(2) Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das geowissenschaftliche Grundstudium qualifiziert für das Hauptstudium der Geologie-Paläontologie, der Mineralogie und bei entsprechender Auswahl der Nebenfachmodule für das Hauptstudium in Geophysik. Das geophysikalische Grundstudium qualifiziert für das Hauptstudium der Geophysik, der Meteorologie, der Ozeanographie und bei Absolvierung der Physikpraktika für Hauptfächer auch für das Hauptstudium der Physik. Gegebenenfalls sind Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs, die im Grundstudium nicht absolviert wurden, im Hauptstudium nachzuholen.

### § 4

#### Studienumfang

(1) Ein ordnungsgemäßes geowissenschaftliches Grundstudium setzt je nach gewählter Fächerkombination die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 83 bis 89 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich 34 Tage Geländeübungen voraus. Ein ordnungsgemäßes geophysikalisches Grundstudium umfasst die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 82 SWS zuzüglich 22 Tage Geländeübungen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 3</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

(2) Der zeitliche Gesamtumfang des Hauptstudiums beträgt im Studiengang Geologie-Paläontologie 88 SWS, im Studiengang Geophysik 85 SWS und im Studiengang Mineralogie 87 SWS.

## § 5

### Studienberatung und Studiengespräch

(1) Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Aushang im Institut für Geowissenschaften, im Vorlesungsverzeichnis und im Internet bekannt gegebenen Studienberater und die Professoren zur Verfügung.

(2) Studienanfängern und Studierenden, die den Hochschulort oder das Studienfach gewechselt haben, wird empfohlen, die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(3) Studierende, die sich bis Ende des fünften Fachsemesters nach Beginn des Studiums nicht zur Diplom-Vorprüfung, bzw. nach dem neunten Fachsemester nicht zur Diplomprüfung gemeldet haben, sollen sich von der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsausschusses Geowissenschaften in einem Studiengespräch beraten lassen. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Hinweise und Empfehlungen für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

## § 6

### Datenschutzrechtliche Regelungen

(1) Es werden die folgenden personenbezogenen Daten erhoben:

1. Familienname und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Matrikelnummer sowie Postadresse,
2. Studiengang und angestrebter Studienabschluss,
3. Anzahl der Fachsemester und bisheriger Studienort,
4. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor- und Zwischenprüfungen,
5. bisherige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und bisherige Studienleistungen (Teilnahme nachweise und Leistungsnachweise). Die Studienleistungen werden in Studienprotokollblättern festgehalten, die auch die jeweiligen ECTS-Punktzahlen enthalten.

(2) Die Daten gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 5 können erhoben werden:

1. zum Zwecke der Zulassung zu Lehrveranstaltungen,
2. zum Zwecke der Studienberatung,
3. zum Zwecke der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebes,
4. zum Zwecke der Statistik und der Berichterstattung (nach Anonymisierung).

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 4</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

(3) Die Daten gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 5 werden zum Zwecke der Ausstellung von Bescheinigungen über Prüfungs- und Studienleistungen erhoben.

### § 7

#### **Auslandsstudium**

(1) Studienabschnitte im Ausland sind grundsätzlich empfehlenswert. Hierfür eignet sich das Hauptstudium.

(2) Den Studierenden wird empfohlen, sich vor der Planung eines Auslandsaufenthaltes vom Akademischen Auslandsamt und den Studienberatungsstellen informieren und beraten zu lassen.

(3) Die Anerkennung von Studienleistungen im Ausland richtet sich nach § 7 der Diplomprüfungsordnung.

### § 8

#### **Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise werden nur für Leistungen vergeben, die den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können.

(2) Leistungsnachweise beziehen sich auf die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Sie werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung benotet. Sie können durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Berichte, Experimente, Hausarbeiten, Kolloquien, Protokolle, Semesterarbeiten und Zeichnungen erbracht werden.

(3) Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen die Zahl und Art der Studienleistungen nicht durch Beschluss des Fakultätsausschusses Geowissenschaften festgelegt sind, werden sie durch den Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bestimmt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung legt den Umfang der für die einzelnen Leistungsnachweise erforderlichen fachlichen Kenntnisse fest.

(5) Prüfungen und Aufgaben zur Erlangung von Leistungsnachweisen erstrecken sich auf die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und praktischen Fertigkeiten. Dabei wird die Kenntnis des für diese Lehrveranstaltung relevanten Stoffes aus dem bisherigen Studium vorausgesetzt.

(6) Die Prüfungen und Aufgaben zur Erlangung der Leistungsnachweise können wiederholt werden. Sind für den Studienerfolg mehrere Aufgaben zu lösen, so muss im Wiederholungsfall jeweils nur der erfolglose Teil wiederholt werden.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 5</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

## § 9

### Teilnahmenachweise

Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist nicht mehr regelmäßig, wenn mehr als ein Fünftel der Lehrveranstaltung versäumt wurde.

## § 10

### Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Pflichtlehrveranstaltungen sind Veranstaltungen, die ohne Abwahlmöglichkeit zu einem ordnungsgemäßen Studium gehören.
- (2) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind solche Veranstaltungen, die alternativ gewählt werden können.
- (3) Nach Maßgabe der Prüfungsordnung sind in den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen.

## § 11

### Einschränkung der wiederholten Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Die wiederholte Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, für die der vorgesehene Leistungs- oder Teilnahmenachweis noch nicht erworben wurde, kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsausschuss Geowissenschaften.
- (2) Handelt es sich um eine zulassungsbeschränkte Veranstaltung, so dürfen die Veranstaltungen nur zweimal wiederholt werden.

## § 12

### Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, durch den Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen festgestellt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Fakultätsbeauftragte, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen oder durch andere Maßnahmen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der Leitung des zu-

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 6</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

ständigen Instituts festgesetzten Termin gemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. 50 % der Plätze werden an solche Studierenden vergeben, für welche die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist.
2. 50 % der Plätze werden nach der Anzahl der absolvierten Fachsemester in dem jeweiligen Studienabschnitt vergeben; hierbei werden zunächst die Studierenden berücksichtigt, die sich wegen der in § 86 Abs. 8 a HSG genannten Gründe nicht zu einem früheren Fachsemester melden konnten.

Müssen innerhalb derselben Fachsemesterzahl Differenzierungen vorgenommen werden, so wird dies nach der Benotung vorgenommen, soweit benotete Leistungsnachweise Teilnahmevoraussetzung sind; im übrigen entscheidet das Los.

## II. Grundstudium

### § 13

#### **Lehrveranstaltungen, Teilnahmevoraussetzungen und Studienleistungen im Grundstudium**

(1) Das Lehrangebot im Grundstudium der geowissenschaftlichen Disziplinen Geologie-Paläontologie, Geophysik und Mineralogie wird in Modulen (siehe Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung) angeboten, an denen die Studierenden je nach angestrebtem Studienabschluss teilnehmen (siehe Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung).

(2) Das geowissenschaftliche Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in den geowissenschaftlichen Hauptfächern im Umfang von 33 bis 38 SWS zuzüglich 34 Tage Geländeübungen sowie Wahlpflichtveranstaltungen in den Nebenfächern Chemie, Mathematik, Meereskunde, Physik oder Zoologie im Umfang von 49 bis 55 SWS (siehe Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung). Die genaue Anzahl SWS richtet sich im Einzelfall nach der gewählten Fächerkombination

(3) Das geophysikalische Grundstudium beinhaltet Pflichtveranstaltungen in den geowissenschaftlichen Hauptfächern im Umfang von 26 SWS zuzüglich 22 Tage Geländeübungen sowie Wahlpflichtveranstaltungen in den Nebenfächern Experimentalphysik, Theoretische Physik und Mathematik im Umfang von 56 SWS (siehe Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung).

(4) Im Grundstudium sind Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, Teilnahmevoraussetzungen und Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung vorgesehen.

(5) In allen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen (siehe Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung).

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 7</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 8</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

### III. Hauptstudium

#### § 14

#### **Lehrveranstaltungen, Teilnahmevoraussetzungen und Studienleistungen im Hauptstudium**

(1) Das Lehrangebot im Hauptstudium der geowissenschaftlichen Disziplinen Geologie-Paläontologie, Geophysik und Mineralogie wird in Modulen angeboten, die die Studierenden je nach angestrebtem Studienabschluss in unterschiedlichem Maß absolvieren.

(2) Zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer das Grundstudium ordnungsgemäß absolviert hat. Ausnahmen durch die Dozierenden können zugelassen werden.

(3) Das Hauptstudium Geologie-Paläontologie umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von

1. 43 SWS in Allgemeiner und Historischer Geologie, laut Studienplan im 5. und 6. Semester;
2. 20 SWS in einem der in der folgenden Liste zu wählenden Fächer (vgl. Diplomprüfungsordnung § 19 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe a):  
Angewandte Geologie,  
Aquatische Geochemie-Ingenieurgeochemie,  
Küstengeologie und Küsteningenieurwissenschaft,  
Paläontologie,  
Marine Umweltgeologie, Sedimentologie und Paläoozeanographie,  
Petrologie-Geochemie,
3. sowie entweder: 20 SWS in einem weiteren geologischen, geophysikalischen oder mineralogischen Hauptfach oder einem Nebenfach mathematischer, naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Richtung oder in Betriebswirtschaftslehre.
4. oder alternativ: jeweils 10-12 SWS in einem der Fächer unter Ziffer 2.

(4) Das Hauptstudium Geophysik umfasst

1. geophysikalische Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 38 SWS;
2. geophysikalische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 25 SWS, darunter ein geophysikalisches Praktikum für Fortgeschrittene und ein Seminar. Ca. 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen sollen in jedem der geophysikalischen Fächer absolviert werden, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Diplomprüfung ablegt (Allgemeine Geophysik und Angewandte oder Theoretische Geophysik);
3. 10-12 SWS in einem physikalischen Nebenfach;
4. 10-12 SWS in einem Nebenfach mathematischer, naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Richtung, vorzugsweise Geologie oder Betriebswirtschaftslehre.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 9</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

(5) Das Hauptstudium Mineralogie umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von

1. 43 SWS in Praktischen Grundlagen der Mineralogie, laut Studienplan im 5. und 6. Semester.
2. 20 SWS im gewählten mineralogischen Hauptfach (= Fach der Diplomarbeit).
3. 10 -12 SWS in dem gewählten mineralogischen oder einem anderen geowissenschaftlichen Nebenfach.
4. 10 - 12 SWS in einem zusätzlichen Nebenfach,  
die studienplanmäßig im 7. und 8. Semester liegen.

(6) Die Leistungsanforderungen für die einzelnen Fächer sind der Prüfungsordnung und den Studienplänen in den Anlagen zu entnehmen

(7) Die Studienleistungen werden in ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System gemessen. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist in der Prüfungsordnung und in den Studienplänen geregelt.

## § 15

### **Lehrveranstaltungen und Studienleistung in geowissenschaftlichen Nebenfächern**

(1) Das Lehrangebot der einzelnen Fächer umfasst jeweils ungefähr 12 SWS.

(2) Geophysikalische Nebenfächer sind:

- Geophysik für Nebenfächler
- Angewandte Geophysik für Nebenfächler

(3) Mineralogische Nebenfächer sind:

- Kristallographie
- Theoretische und Experimentelle Petrologie
- Petrologie-Geochemie
- Mineralphysik/Gesteinsphysik
- Angewandte und Technische Mineralogie

(4) Geologische Nebenfächer sind:

- Allgemeine und historische Geologie,
- Angewandte Geologie,
- Aquatische Geochemie-Ingenieurgeochemie,
- Küstengeologie und Küsteningenieurwissenschaft,
- Paläontologie,
- Marine Umweltgeologie, Sedimentologie und Paläoozeanographie,
- Petrologie – Geochemie

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b> (Keine amtliche Bekanntmachung)	<b>6.7-17</b>
<b>Diplomstudienordnung geowissenschaftliche Fächer</b>	<b>Blatt: 10</b>
Az.: 103/61-15	<b>07/02</b>

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Studienordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Studiengänge

- Geologie-Paläontologie vom 25.04.1985 (NBI. KN S-H., S. 208),
- Geophysik vom 03.04.1984 (NBI. KN S-H., S. 164) und
- Mineralogie vom 22.03.1990 (NBI. MBWFK S-H., S. 104)

mit dem Abschluss Diplom werden mit In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgehoben.

(3) Studierende, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können bis zur Diplom-Vorprüfung, höchstens jedoch 2 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung wählen, ob sie nach den Bestimmungen dieser oder der außer Kraft getretenen Studienordnung studieren wollen.

(4) Studierende, die das Hauptstudium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können bis zur Meldung zur Diplomprüfung, höchstens jedoch 3 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung wählen, ob sie ihr Studium nach den Bestimmungen dieser oder der außer Kraft getretenen Studienordnung zu Ende führen wollen.

Kiel, den 17. Mai 2002

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Professor Dr. Th. Bauer